

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, §§ 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 21. Juli 1970 (GBl.S. 395, S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2021 (GBl. S. 55) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und §§ 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) in Verbindung mit §§ 4, 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.01.2022 die nachstehende

### Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung vom 10.12.2018, beschlossen:

#### § 1

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofssatzung) nach § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 10.12.2018 wird durch die als Anlage zu dieser Satzung beigefügte Fassung ersetzt.

#### § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis nach § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 10.12.2018 außer Kraft.

Zell am Harmersbach, 31.01.2022



Günter Pfundstein  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Friedhofssatzung – Gebührenverzeichnis, gültig ab 01.01.2022 –

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung a) eines stehenden Grabmals b) eines liegenden/flach geneigten Grabmals/Kissensteins	60,00 € 40,00 €
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	15,00 €
1.3	Durchführung einer Ersatzvornahme (§ 21 der Friedhofssatzung)	50,00 €
1.4	Sonstige Genehmigungen und Erlaubnisse (Grabnachweis, ortspolizeiliche Erlaubnis, Leichenpass)	10,00 €
<b>2.</b>	<b>Grabstellengebühren</b>	
2.1	Überlassung eines Reihengrabes	
2.1.1	für Personen unter 10 Jahren (Kindergrab)	300,00 €
2.1.2	für Personen über 10 Jahren	1300,00 €
2.1.3	anonymes Urnengrab	800,00 €
2.1.4	Urnenreihengrab	1000,00 €
2.2	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber)	
2.2.1	Einzelgrab	1600,00 €
2.2.2	Doppelgrab	2500,00 €
2.2.3	Dreifachgrab	3500,00 €
2.2.4	Urnenwahlgrab	1500,00 €
2.2.5	Urnengrabkammer (einschließlich Bestattungskosten nach Ziffer 3)	1.700,00 €
2.2.6	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgräbern; Vorerwerb eines Urnen- bzw. Erdgrabs in den gärtnergepflegten Grabfeldern (keine Ruhezeiten vorhanden)	50 % der Gebühren nach 2.2.1 – 2.2.5
<b>3.</b>	<b>Bestattungsgebühren (Öffnen und Schließen der Grabstätte)</b>	
3.1	Kindergrab (Personen unter 10 Jahren)	200,00 €
3.2	Beisetzung von Tot- oder Fehlgeburten und Ungeborenen	100,00 €
3.3	Erdgrab (Wahl- und Reihengräber)	1190,00 €
3.4	Urnengrab (Wahl- und Reihengräber)	150,00 €